Hinweise für das Einbringen von Notebooks / Laptops durch Verteidiger

Für die Besuche von Rechtsanwälten, die als Verteidiger zugelassen sind, gelten hinsichtlich

des Einbringens von Notebooks und Laptops folgende Bestimmungen:

1. Der Verteidiger muss glaubhaft mittels vorgefertigter Erklärung darlegen, dass die

für das Mandantengespräch erforderlichen Unterlagen auf dem Laptop / Notebook

eingespeichert worden sind sowie, dass keine Möglichkeit besteht, mit dem Gerät

auf das Internet zuzugreifen oder eine Internetverbindung herzustellen.

2. Das Laptop / Notebook wird auf Fremdkörper überprüft. Eine inhaltliche Kontrolle

erfolgt nicht.

3. Aufgrund der schriftlichen Erklärung des Verteidigers wird der Besuch ohne Trenn-

scheibe als Einzelbesuch durchgeführt. Hiervon ausgenommen sind Verteidigerbe-

suche bei Gefangenen, die wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung (§ 129

a StGB bzw. § 129 b StGB) inhaftiert sind.

4. Tablet-PC's sind unabhängig von ihrer Größe nicht zugelassen.

Der Leiter der Justizvollzugsanstalt Straubing

Gez.

Amannsberger

Ltd. Regierungsdirektor